jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/10/20 4Ob107/92, 6Ob218/98x, 6Ob21/99b, 6Ob289/98p, 6Ob69/01t, 6Ob231/01s, 6Ob34/02x, 4O

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.10.1992

Norm

ABGB §1330 A
ABGB §1330 BI

Rechtssatz

Zur Geltendmachung von Ansprüchen nach § 1330 Abs 1 und Abs 2 ABGB ist der von der ehrenrührigen Behauptung Betroffene, also derjenige legitimiert, dessen Ehre angegriffen wurde. Richtet sich die Ehrenbeleidigung gegen ein Kollektiv mit einem überschaubaren Kreis von Angehörigen, dann ist jedes einzelne Mitglied dieses Kollektivs davon betroffen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 107/92
  Entscheidungstext OGH 20.10.1992 4 Ob 107/92
  Veröff: WBl 1993,29 = MR 1993,16
- 6 Ob 218/98x
  Entscheidungstext OGH 10.09.1998 6 Ob 218/98x
- 6 Ob 21/99b
  Entscheidungstext OGH 25.02.1999 6 Ob 21/99b
  Vgl auch; nur: Richtet sich die Ehrenbeleidigung gegen ein Kollektiv mit einem überschaubaren Kreis von Angehörigen, dann ist jedes einzelne Mitglied dieses Kollektivs davon betroffen. (T1); Veröff: SZ 72/39
- 6 Ob 289/98p
  Entscheidungstext OGH 25.03.1999 6 Ob 289/98p
- 6 Ob 69/01t
  Entscheidungstext OGH 26.04.2001 6 Ob 69/01t
  Vgl auch
- 6 Ob 231/01s
  Entscheidungstext OGH 08.11.2001 6 Ob 231/01s
- 6 Ob 34/02x
  Entscheidungstext OGH 21.02.2002 6 Ob 34/02x

Auch

- 4 Ob 73/04w
  Entscheidungstext OGH 30.03.2004 4 Ob 73/04w
  Auch; nur: Zur Geltendmachung von Ansprüchen nach § 1330 Abs 1 Abs 2 ABGB ist der von der ehrenrührigen Behauptung Betroffene, also derjenige legitimiert, dessen Ehre angegriffen wurde. (T2)
- 6 Ob 321/04f
  Entscheidungstext OGH 12.10.2006 6 Ob 321/04f
  Beisatz: Hier: Die bekämpfte Meinungsäußerung besteht hier nicht in einem direkten Angriff gegen das Kollektiv (die Juden). Die bekämpfte Meinungsäußerung ist vielmehr ein Vergleich des tragischen Schicksals - des Lebens und des Sterbens - von Insassen in nationalsozialistischen Konzentrations- und Vernichtungslagern mit der Situation von Tieren in Massentierhaltungen. Die Frage der Aktivlegitimation wurde hier nicht abschließend geklärt, da im gegenständlichen Fall dem Recht auf freie Meinungsäußerung im Rahmen der Interessenabwägung der Vorrang zukommt. (T3)
- 6 Ob 115/10w
  Entscheidungstext OGH 24.06.2010 6 Ob 115/10w
  Vgl
- 6 Ob 162/10g
  Entscheidungstext OGH 01.09.2010 6 Ob 162/10g
  Vgl; Beisatz: Voraussetzung der Aktivlegitimation zur Geltendmachung von Ansprüchen wegen Verletzung des § 1330 ABGB ist ein hinreichender Bezug des Äußerungsinhalts zu einer bestimmten Person, dem Betroffenen. (T4); Beisatz: Es handelt sich somit um eine Frage der Auslegung, die so sehr von den Umständen des einzelnen Falls abhängt, dass ihr regelmäßig keine darüber hinausgehende Bedeutung zukommt und keine erhebliche Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO (§ 528 Abs 1 ZPO) bildet. (T5)
- 6 Ob 173/11a
  Entscheidungstext OGH 14.09.2011 6 Ob 173/11a
  Vgl; Beis wie T4; Beis wie T5
- 6 Ob 110/11m
  Entscheidungstext OGH 13.10.2011 6 Ob 110/11m
  Vgl; Beis wie T4
- 4 Ob 222/11t
  Entscheidungstext OGH 28.02.2012 4 Ob 222/11t
  Vgl auch; Beis wie T4; Beis wie T5; Beisatz: Für die persönliche Betroffenheit des Einzelnen ist die Namensnennung nicht erforderlich. (T6)
- 6 Ob 189/15k
  Entscheidungstext OGH 21.12.2015 6 Ob 189/15k
  Auch; Beis wie T4; Beis wie T5
- 6 Ob 74/20f
  Entscheidungstext OGH 20.05.2020 6 Ob 74/20f
  Vgl; Beis wie T6
- 6 Ob 245/20b
  Entscheidungstext OGH 18.02.2021 6 Ob 245/20b
  nur T2; Beis wie T5; Beisatz: Hier: Zur Aktivlegitimation einer „Redaktionsgesellschaft“. (T7)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0031766

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.03.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at